

GL_GERICHTE OG.2022.00067 vom 24. Februar 2023

GL Gerichte, 2023-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2022.00067

FR: GL_GERICHTE OG.2022.00067 du 24 février 2023

IT: GL_GERICHTE OG.2022.00067 del 24 febbraio 2023

Regeste

Ausstand

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht erwog im vorerwähnten Urteil vom 31. Januar 2023, Staatsanwältin Dorothea Speich weise vorliegend eine "spürbare persönliche Beziehungsnähe" zum Streitgegenstand auf; diese Beziehungsnähe liege darin, dass sie selber in dem von B._____ verlesenen Manifest (vgl. vorne Ziff. I./1.2.) ebenfalls bedroht worden sei und sie nun just gegen den Gesuchsteller wegen Gehilfenschaft zu dieser Drohung ermittle. Aufgrund dessen befinde sich die Staatsanwältin – so die Folgerung des Bundesgerichts – in einer Interessenkollision, womit der Ausstandsgrund von Art. 56 lit. a StPO derart offensichtlich gegeben sei, dass das gegen sie gerichtete Ausstandsgesuch ungeachtet einer allenfalls verspäteten Geltendmachung hätte gutgeheissen werden müssen (Urteil BGer 1B_601/2022 vom 31. Januar 2023 E. 3.3).

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt unter der Verfahrensleitung von Staatsanwältin lic. iur. Dorothea Speich gegen A._____ (nachfolgend: Gesuchsteller) eine Strafuntersuchung (SA.2018.00682) wegen Gehilfenschaft zu qualifizierter Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB, Gehilfenschaft zur Drohung im Sinne von Art. 180 StGB sowie Fahrens im angetrunkenen Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG.

E. 1.2

Dem Gesuchsteller wird zusammengefasst vorgeworfen, dass er B._____ dabei gefilmt und damit unterstützt habe, als jener am 18. Dezember 2018 auf dem Parkplatz der Gemeindeverwaltung Glarus Süd das Fahrzeug des damaligen Gemeindeschreibers zertrümmert und ein bedrohliches "Manifest" betreffend den "Glarner Behördenfilz und Mobbing" verlesen habe, in welchem vier Personen, darunter Staatsanwältin Dorothea Speich, namentlich genannt worden seien (act. 3/4 resp. Akten der Staatsanwaltschaft im Verfahren SA.2018.00681–83 [nachfolgend: Vorakten] act. 10.2.01.)

E. 1.3

Am 27. September 2022 wurde der Gesuchsteller von Staatsanwältin lic. iur. Dorothea Speich einvernommen (act. 3/4 resp. Vorakten act. 10.2.01). Am selben Tag stellte der Verteidiger namens und im Auftrag des Gesuchstellers gegen die Staatsanwältin ein Ausstandsgesuch wegen Befangenheit (act. 1 resp. Vorakten act. 12.1.02).

E. 1.4

Mit Schreiben vom 28. September 2022 überwies die Staatsanwältin das Ausstandsgesuch zur Behandlung an das Obergericht, wobei sie zugleich beantragte, das Gesuch als verspätet abzulehnen (act. 2). Hierzu nahm der Rechtsvertreter des Beschuldigten mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 Stellung (act. 6). Mit Beschluss vom 4. November 2022 erachtete das Obergericht das Ausstandsgesuch als verspätet und trat daher nicht darauf ein. Dagegen erhob der Gesuchsteller mit Eingabe vom 25. November 2022 beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen im Sinne von Art. 78 ff. StPO.

E. 1.5

Mit Urteil vom 31. Januar 2023 hat das Bundesgericht die Beschwerde gutgeheissen, den Beschluss des Obergerichts vom 4. November 2022 aufgehoben und die Sache zum neuen Entscheid im Sinne der Erwägungen an das Obergericht zurückgewiesen (vgl. Urteil BGer 1B_601/2022 vom 31. Januar 2023). II.

E. 2

Nach den unmissverständlichen Erwägungen des Bundesgerichts verbleibt dem Obergericht kein Entscheidungsspielraum mehr: Das Ausstandsbegehren des Gesuchstellers vom 27. September 2022 (vgl. vorne Ziff. I./1.3.) ist gutzuheissen, was bedeutet, dass Staatsanwältin Dorothea Speich in der Strafuntersuchung gegen den Gesuchsteller nicht amten darf.

E. 3

Bei diesem Ausgang gehen die Gerichtskosten des vorliegenden Ausstandsverfahrens zu Lasten des Kantons. Aus der Gerichtskasse ist dem Gesuchsteller für dessen (geringe) Aufwendungen eine Entschädigung von CHF 600.– (inkl. MwSt.) zu entrichten (Art. 59 Abs. 4 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). _____ Das Gericht beschliesst :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.